

Abschrift

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Aerzen und in der Gemarkung Reher

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Hannover für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) in Hameln eingetragenen Landschaftsteile, genannt „Pulvermühle“ im Bereich der Gemarkung Reher und die Landschaftsteile genannt "Lammergrund" (Flur 8, Flurstück 125) im Bereich der Gemarkung Aerzen werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe unter den amtlichen Bekanntmachungen im

- 1) Pyrmonter Anzeiger,
- 2) der Hann. Presse und
- 3) der Deister- und Weserzeitung

in Kraft.

Hameln, den 1. und 24. Februar 1950

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Oberkreisdirektor
als untere Naturschutzbehörde

Katasterplankarte 1:5000 (20-cm-Karte)

